

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats

Kontakt:

Volker Stolberg

Telefon: +49 30 20211621

E-Mail: stolberg@bvr.de

Berlin, 7. April 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterstützt das Ziel der Bundesregierung, mit einer noch zu entwickelnden Sustainable Finance-Strategie Deutschland im europäischen Kontext eine führende Rolle bei der weiteren Gestaltung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Finanzsystems einzunehmen. Zur Beratung der Bundesregierung bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie hat die Bundesregierung den Sustainable Finance-Beirat im Sommer 2019 eingesetzt, der am 5. März 2020 einen Zwischenbericht veröffentlicht hat.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Zwischenbericht bedanken wir uns. Zur besseren Zuordnung unserer Positionen zu den einzelnen Kapiteln des Zwischenberichts haben wir uns entschieden, Ihnen unsere Bewertung nicht anhand Ihres Fragebogens, sondern im Rahmen dieser Stellungnahme zu übersenden.

Allgemeines

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist bereit, die großen Herausforderungen im Zuge der vorgesehenen Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem aktiv mitzugestalten. Für eine erfolgreiche Förderung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft in Deutschland und in der Europäischen Union bedarf es richtiger und verlässlicher Rahmenbedingungen, die – wie es der Sustainable Finance-Beirat in dem Zwischenbericht fordert – eine zielgerichtete Entwicklung von auch zukünftig tragfähigen Wirtschaftsstrukturen unter Vermeidung von harten Strukturbrüchen ermöglichen. Der Sustainable Finance-Beirat ordnet in seinem Zwischenbericht der Bundesregierung die zentrale Rolle als Rahmengerber zu und spricht sich für ressortübergreifend kohärente Entscheidungen innerhalb der Bundesregierung beim Thema Sustainable Finance aus. Dies unterstützen wir. Wesentliche Handlungsansätze der Bundesregierung sind – wie es der Sustainable Finance-Beirat festhält – ein lenkungswirksam gestalteter CO₂-Preis, die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erhöhung geeigneter realwirtschaftlicher Investitionen sowie die Mitgestaltung des EU Green Deals und des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, insbesondere der Taxonomie. Entscheidend dabei ist, dass gerade mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen die Taxonomie klar, schlank und einfach in der Praxis anwendbar ausgestaltet wird.

Mit Blick auf die zahlreichen regulatorischen Maßnahmen auf EU-Ebene im Bereich „Sustainable Finance“ sollte die Bundesregierung auch zukünftig an ihrem Grundsatz der 1:1-Umsetzung von europäischem Recht in der nationalen Gesetzgebung festhalten (kein Gold-Plating). Der Beirat hebt in Teilen zu Recht den wichtigen Grundsatz der Proportionalität hervor – diesem Grundsatz sollte durchweg ausreichend Rechnung getragen werden.

Der Wandel in der Finanzwirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit ist bereits in vollem Gange. Bei zukünftigen regulatorischen Änderungen sollte stets auf ein ausgeglichenes Ver-

hältnis von Kosten und Nutzen geachtet werden. Insbesondere sollten neue administrative Belastungen so gering wie möglich gehalten werden. Der Fokus der Finanzwirtschaft muss weiter darauf liegen, die Finanzintermediationsfunktion aufrechtzuerhalten. Dies ist für alle beteiligten gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Akteure dann gegeben, wenn ein nachhaltig ökonomischer tragfähiger Regelungsrahmen für die Finanzwirtschaft vorliegt. Empfehlungen des Sustainable Finance-Beirats an die deutsche Bundesregierung sollten diesem Umstand ausreichend Rechnung tragen.

Im Einzelnen

Zu dem vorliegenden Zwischenbericht haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

Einleitung (Seiten 6 bis 9)

Der Sustainable Finance-Beirat ordnet dem Finanzsektor eine Schlüsselrolle bei der Finanzierung der Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem zu. Die Deutsche Kreditwirtschaft teilt die Einschätzung des Sustainable Finance-Beirats, dass Sustainable Finance zu einem mitentscheidenden Wettbewerbsfaktor wird. Der Finanzsektor übernimmt eine unterstützende Rolle im Transformationsprozess, jedoch nicht – wie vom Sustainable Finance-Beirat gefordert – eine im Sinne von Nachhaltigkeit dienende Rolle. Vor diesem Hintergrund halten wir das Verständnis des Sustainable Finance-Beirats für nicht zielführend, dass die Finanzwirtschaft ihre Glaubwürdigkeit im bevorstehenden Transformationsprozess mit Hilfe von noch zu entwickelnden wissenschaftlichen Messverfahren nachweisen müssen. Der Finanzsektor wird seine unterstützende Rolle nur durch eine kluge Flankierung durch wirtschafts- und umweltpolitische Maßnahmen sowie wettbewerblich getriebene und staatlich geförderte Innovationen voll entfalten können.

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt das Ziel der EU-Kommission, im Rahmen des European Green Deal auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa die vom Umbau betroffene Wirtschaft finanziell zu unterstützen. Der European Green Deal kann eine Wachstumsstrategie für die Wirtschaft darstellen, um mit Innovationen und neuen Technologien Wachstumsmärkte zu erschließen und Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Jedoch sollte der European Green Deal nicht zu Lasten der klein- und mittelständischen Wirtschaft umgesetzt werden und keine neuen unverhältnismäßigen bürokratischen Hürden aufbauen.

Die vom Sustainable Finance-Beirat unterstützten Überlegungen, das geldpolitische Kalkül der Europäischen Zentralbank stärker im Dienst einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung auszugestalten, werden abgelehnt. Für die Europäische Zentralbank muss das Primärziel der Geldwertstabilität aufrechterhalten werden. Den Rahmen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung muss die Politik setzen. Die Europäische Zentralbank darf dafür nicht zweckentfremdet werden. Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank darf nicht in Frage gestellt werden.

Wie der Sustainable Finance-Beirat richtig ausführt, sind Marktkräfte eine zentrale Triebfeder der Neuausrichtung des Wirtschaftssystems. Wir unterstützen daher die vom Beirat angestrebte Förderung eines innovativen Unternehmertums am Standort Deutschland und damit die bezweckte dauerhafte Sicherung bzw. Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze. Rahmenbedingungen und Anreizsysteme sind dabei so auszurichten, dass sich Innovationen durch marktwirtschaftliches Benchmarking etablieren können, nicht aber durch Verbote mögliche Fehlallokationen begünstigt werden. Wir geben zu bedenken, dass ein zu starker regulatorischer Rahmen auch innovationshemmend wirken kann.

Kapitel 1: Strategische Grundlagen und Vorüberlegungen (Seiten 10 bis 17)

Sehr wichtig erachten wir die Feststellung des Beirates, dass der Finanzsektor auf die Nachfrage nach Finanzierungen nur bedingt Einfluss nehmen kann. Deshalb bedarf es, wie vom Beirat zu Recht gefordert, geeigneter Anreize, um die Transformation in den realwirtschaftlichen Unternehmen zu fördern. Die Kreditwirtschaft unterstützt diesen Prozess gerne mit passgenauen Produkten und entsprechenden Finanzierungen.

Die Leistungsfähigkeit des Finanzsystems spielt eine wichtige Rolle bei der vorgesehenen Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem. Transformationspfade für den Finanzsektor können als Orientierungshilfen für die Ausrichtung von Geschäftsmodellen nützliche Entscheidungshilfen darstellen. Eine hohe Verbindlichkeit, wie sie für die Realwirtschaft vorgesehen ist, erachten wir jedoch aufgrund der unterstützenden Rolle der Finanzwirtschaft für nicht notwendig, da sich die Finanzwirtschaft an den Bedarfen der Realwirtschaft ausrichtet bzw. ausrichten wird. Die Transformationspfade im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele sollten sich vielmehr an die Realwirtschaft richten.

Wir begrüßen, dass der Beirat die Bedeutung von KMUs sowie kleinerer Kreditinstitute für den Wirtschaftsstandort Deutschland anerkennt und unterstreichen die Bedeutung der Berücksichtigung von Proportionalitätserwägungen.

Das bestehende Finanzsystem in Deutschland unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank hat sich bewährt und sollte wie bisher intensiv genutzt werden. So kann sichergestellt werden, dass die Beteiligten sowohl Nachhaltigkeitsexpertise als auch tiefe Sachkenntnisse der finanzspezifischen Rahmenbedingungen einbringen können und die Erörterungen praxisnah erfolgen. Ohnehin besteht bereits ein enger Austausch zwischen der Politik, Finanzwirtschaft und Realwirtschaft zu Sustainable Finance. Deshalb bedarf es aus unserer Sicht keiner zusätzlichen institutionellen Formate und somit auch keiner Überführung der Arbeit des Sustainable Finance-Beirats in eine dauerhafte Arbeitsstruktur zur regelmäßigen Evaluierung der Wirksamkeit der von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen. Als wirkungsvoller erachten wir es, wenn in die bestehenden Strukturen die Nachhaltigkeitsexpertise weiter ausgebaut und damit ein integrativer Ansatz verfolgt wird.

Nachhaltiges Wirtschaften kann innerhalb des europäischen Binnenmarktes nur auf europäischer Ebene effektiv geregelt werden. Bei nationalen Vorgaben ist davon auszugehen, dass Dienstleistungen und Produkte aus den EU-Ländern heraus angeboten werden, die die geringsten bürokratischen Anforderungen erheben. Auf nationale Alleingänge in der nicht-finanziellen Berichterstattung (z.B. durch eine vom Beirat vorgeschlagene nationale Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsfaktoren) sollte daher dringend verzichtet werden. Nationale Insellösungen zur nationalen Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung dürften nicht die erhofften Wirkungen zeigen. Zu befürchten wären vielmehr Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen und Kreditinstitute. Angesichts der hohen Komplexität in der CSR-Berichterstattung sollte für Kreditinstitute mit weniger als 500 Arbeitnehmern auch künftig das Prinzip der freiwilligen CSR-Berichterstattung Anwendung finden, d.h. keine – wie vom Beirat empfohlen – schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen.

Gefordert ist die Realwirtschaft, für nachhaltige Finanzierungen an nicht-finanzielle Unternehmen den Banken gut aufbereitete Nachhaltigkeitsinformationen vorzulegen. Die Erhebung der zu erbringenden Informationen, muss jedoch unter einem vertretbaren Aufwands-/ Ertragsverhältnis stehen. Wir erachten den leichteren Zugang zu Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen bspw. im Rahmen einer öffentlichen Datenbank, in die Unternehmen auf freiwilliger Basis ihre Nachhaltigkeitsdaten eingeben können, für sinnvoll. Die Datenbank sollte – zum Zwecke der Förderung von Nachhaltigkeit - als öffentliche Aufgabe verstanden werden und eine entsprechende Finanzierungsgrundlage haben.

Eine generelle Erhebung von umfassenden Nachhaltigkeitsdaten im Rahmen der Kreditvergabe an Unternehmen und Privatkunden unabhängig davon, ob ein nachhaltiges Vorhaben finanziert wird, wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand sowohl für die Daten liefernden Bankkunden als auch die Finanzwirtschaft verbunden. Für nicht erforderlich halten wir den im Zwischenbericht geforderten Aufbau einer Anlaufstelle beim Sustainable Finance-Beirat, die eine Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen in konkreten Fällen bietet.

Kapitel 2: Resilienz (Seiten 19 bis 23)

Zunächst ist es positiv zu bewerten, dass der Beirat dem aktuellen Konsens folgt, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikoart darstellen, sondern nur auf die etablierten Risikoarten (Kredit, Marktpreis- und Operationelle Risiken) wirken. Um dies noch deutlicher herauszustellen, regen wir an, anstelle von „Teilaspekt“ davon zu sprechen, dass Nachhaltigkeitsrisiken „Treiber der bekannten Risikoarten“¹ sind.

¹ Siehe BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Kapitel 2.7, Dezember 2019

Der Beirat erweckt den Eindruck, eine quantitative Risikomessung sei einer qualitativen Risikomessung vorzuzugswürdig, was nahelegt, dass dies für Aspekte der Nachhaltigkeit ebenso nachgezogen werden sollte. Diese Einschätzung sollte differenzierter betrachtet werden: Es ist sinnvoll, quantitativ zu messen, wenn hinreichend validierte Modelle und valide Daten vorhanden sind, aus denen sich Eintrittswahrscheinlichkeiten und Risikohöhen sauber ableiten und in der Retrospektive auch validieren lassen. Hier wären auch Proportionalitätsüberlegungen vor dem Hintergrund der Modellentwicklung notwendig. Für einige Risiken jedoch scheint die Risikomessung nicht sinnvoll: So ist es z.B. für operationelle Risiken gängige Praxis, das Risiko auf Basis von Szenarioanalysen oder Expertenschätzungen zu bewerten und Maßnahmen zur Risikomitigierung auf dieser Basis abzuleiten. Zudem lassen sich Nachhaltigkeitsrisiken von anderen, bekannten finanziellen Risikoarten (wie Kreditrisiken oder operationelle Risiken) nur schwer abgrenzen und sind somit generell schlecht quantifizierbar.

Die Kreditwirtschaft entwickelt ihre Risikomanagementsysteme permanent im Rahmen eines organisierten Regelprozesses, dem alle Institute unterliegen, weiter. Nachhaltigkeitsaspekte werden als Risikotreiber laufend im Rahmen der Risikoinventur untersucht. Es ist jedoch zu beachten, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten nicht automatisch zu einem geringeren Ausfallrisiko führt. Insbesondere ist die Zeitdimension schwierig. Die Unsicherheit nimmt zu, je weiter Risiken in der Zukunft liegend geschätzt werden. Eine bloße Verlängerung des Betrachtungshorizonts würde damit die Risikomessung insgesamt verschlechtern.

Zielführender dagegen ist die Nutzung von Szenarioanalysen bzw. Stresstests, um mögliche Schadensszenarien aus der Materialisierung von Risiken eruieren und Handlungsoptionen entwickeln zu können. Diese sollten allerdings nicht auf nationaler, sondern auf europäischer Ebene (NGFS und EBA) entwickelt werden.

Aus unserer Sicht spielen Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kreditvergabe eine wichtige Rolle, indem das Kreditinstitut prüft, inwieweit ein Kunde transitorischen oder physischen Risiken ausgesetzt ist und wie sich das auf das Risiko insgesamt auswirkt. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) bilden diesen Aspekt schon heute gut in den entsprechenden Prinzipien ab.

Ebenso hat die BaFin Ende letzten Jahres ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht, das Instituten eine Orientierungshilfe gibt, um ESG-Risiken angemessen berücksichtigen zu können. Aufgrund der darin von der Aufsicht formulierten Erwartungshaltung werden sich die Institute ohnehin künftig mit Nachhaltigkeitsrisiken noch intensiver als bisher schon befassen und diese angemessen und dem Proportionalitätsgrundsatz entsprechend in ihre Risikomanagementsysteme integrieren. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollten die Erfahrungen mit dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zunächst abgewartet werden, bevor mögliche weitere Schritte zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im Risikomanagement erwogen werden. Dafür spricht auch, dass die BaFin in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank in die-

sem Jahr zunächst ein Konzept und eine Strategie entwickeln wird, nach denen Nachhaltigkeitsrisiken ab dem Jahr 2021 in Aufsichtsprozesse integriert werden sollen.

Der Bericht des Beirats sollte sowohl die EBA-Leitlinien als auch das BaFin-Merkblatt erwähnen, um deutlich zu machen, dass von regulatorischer Seite bereits entsprechende Initiativen laufen. Zusätzlich regen wir an, die gleichen Begriffsdefinitionen zu verwenden, damit der Leser die Begrifflichkeiten eindeutig zuordnen kann. Ebenso sollte darauf verwiesen werden, dass die EBA sich im Rahmen von CRD/CRR-Mandaten in den kommenden Jahren mit Fragen des Einbezugs von ESG-Risiken in das Risikomanagement und den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) beschäftigen und entsprechende Regularien hierzu erarbeiten wird.

Wir möchten zu bedenken geben, dass die vom Beirat geforderte Quantifizierung von Nachhaltigkeitsparametern und hierauf aufbauende Szenarioanalysen erheblichen Aufwand insbesondere auch bei kleinen und wenig komplexen Instituten verursachen würden. Zusätzlich besteht die Problematik, dass zum aktuellen Zeitpunkt Modelle kaum etabliert, getestet und validiert sind. Zudem ist fraglich, ob aufgrund fehlender Datenhistorien und Datensätze, die noch aufgebaut werden müssen, eine quantitative Betrachtung überhaupt möglich ist, zumal hier auch die Gefahr der Erzeugung von Scheingenauigkeiten besteht. An dieser Stelle möchten wir nochmals bezogen auf das Risikomanagement betonen, dass eine Fokussierung auf eine rein quantitative Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken und auf eine Fortentwicklung von Risikomesssystemen aus unserer Sicht nicht geeignet ist. Insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit sind wir davon überzeugt, dass eine qualitative Einwertung und ggf. Berücksichtigung in Form von Szenarioanalysen zielführender und geeigneter ist.

Generell halten wir die hier aufgeführten Handlungsansätze für verfrüht. Auf EU-Ebene hat die EBA ein Mandat erhalten, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) zu prüfen und darüber bis zum 28. Juni 2021 einen Bericht zu verfassen, auf dessen Grundlage ggf. europäische Leitlinien angepasst oder erstellt werden sollen. Das Abwarten der Entwicklungen auf europäischer oder globaler Ebene erscheint angemessener.

Zu einzelnen Handlungsansatzempfehlungen des Beirats:

Zu 1.: Die Einführung eines verlässlichen und lenkungswirksamen CO₂-Preises halten wir für ein geeignetes Mittel bei der Gestaltung eines nachhaltigen Wirtschaftssystems. Höhere Kosten für den CO₂-Ausstoß können letztlich dazu beitragen, die Wirtschaft CO₂-ärmer zu machen bzw. in Richtung CO₂-Neutralität zu transformieren. Der CO₂-Preis erzielt eine unmittelbare Wirkung auf die Nachfrageseite und ist somit ein starker Anreiz für Innovationen und folglich für eine gesteigerte Nachfrage nach CO₂-effizienten Projekten und letztlich auch Finanzierungen.

Zu 2.: Die Verpflichtung und damit angestrebte Verbindlichkeit weiterer Vorgaben über die bestehenden Regelungen hinaus lehnen wir ab. Wie bereits oben ausgeführt, hat die BaFin ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Ende 2019 veröffentlicht, in dem klar die Unverbindlichkeit der dort aufgezeigten Grundsätze und Prozesse hervorgehoben wird. Zudem sehen wir vor dem Hintergrund nicht vorhandener Erfahrungswerte verbindliche Vorgaben kritisch. Ferner stellt die verpflichtende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten einen Eingriff in den Grundsatz der Methodenfreiheit und des Proportionalitätsgrundsatzes dar, da die Vorgaben sowohl große Kreditinstitute mit komplexen Geschäftsmodellen als auch kleine, wenig komplexe Institute betreffen würden.

Zu 5.: Die genannten ausgefeilten Methoden von Nachhaltigkeitsratingagenturen sind in der Regel nicht allen Banken zugänglich. Zielkonflikte entstehen zudem nicht nur in Bezug auf ESG-Aspekte, sondern und insbesondere im Zusammenhang mit Zielen der Wirtschaftlichkeit. Wir regen dringend an, diese Zielkonflikte mit in die Betrachtung einzubeziehen, weil der Fortbestand der Institute in erster Linie durch Berücksichtigung von Entscheidungen unter der Maxime der Wirtschaftlichkeit unter Einbezug der Risikotragfähigkeit abhängt.

Insgesamt sollte bei den Handlungsansätzen neben dem Proportionalitätsprinzip auf den Grundsatz der Wesentlichkeit eingegangen werden. Es wäre unverhältnismäßig und nicht sinnvoll, die systematische Risikosteuerung von Nachhaltigkeitsrisiken zu erwarten, wenn diese für ein Institut eben keinen wesentlichen Beitrag zum Risikoexposure aufweist. Zudem erweckt dieses Kapitel den Eindruck, Nachhaltigkeitsrisiken seien eine eigene Risikoart und als solche steuerungsfähig – dies ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall.

Die Empfehlungen der vom Finanzstabilitätsrat gegründeten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD-Empfehlungen) beinhalten „risikomanagementrelevante Aktivitäten“. Die TCFD-Empfehlungen sind bisher freiwillig und sollten nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft auch zukünftig für kleine und mittelgroße nicht-börsennotierte Unternehmen freiwillig bleiben, wobei ein EU-weit einheitliches Vorgehen wichtig ist. Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass Kreditinstitute – wie derzeit im BaFin-Merkblatt vorgesehen – ESG-Risiken entsprechend ihrer Größe und ihrem Risikoprofil in ihr Risikomanagement integrieren. Die darüber hinausgehende Forderung des Sustainable Finance-Beirats nach Einführung einer gesetzlichen Regelung, die alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet, sollte nur in Übereinstimmung mit der anstehenden europäischen Überarbeitung der NFRD betrachtet werden. Eine nationale Verpflichtung als Insellösung ist nicht zielführend. Angesichts der notwendigen, sehr umfangreichen Risikoexpertise erscheint die Annahme im Zwischenbericht nicht realistisch, dass die Zivilgesellschaft als Frühwarnsystem für Lücken im Berichtswesen und im Management von Nachhaltigkeitsrisiken dienen und so sicherstellen kann, dass die Perspektive von Menschen(gruppen), die von diesen Risiken betroffen sind, im Prozess berücksichtigt werden.

Kapitel 3: Transformation (Seiten 24 bis 30)

Als Vorbemerkung möchten wir unterstreichen, dass die Regelungen für nachhaltiges Wirtschaften innerhalb des europäischen Binnenmarktes nur auf europäischer Ebene effektiv festgelegt werden können. Bei nationalen Vorgaben ist davon auszugehen, dass Dienstleistungen und Produkte aus den EU-Ländern heraus angeboten werden, die die geringsten bürokratischen Anforderungen erheben. Ebenfalls ist der globale Regulierungskontext für Deutschland als Exportnation von wesentlicher Bedeutung. Wir schlagen daher vor, dass sich der Beirat für die Umsetzung europäischer Sustainable Finance-Regulierung im Rahmen der ISO-Normierung stark macht.

Zu 3.1.: Produktbezogene Maßnahmen (Seiten 26 bis 27)

Das vom Beirat geforderte Angebot nachhaltiger Finanzprodukte in allen Produktkategorien sollte dem Markt überlassen werden und nicht – wie vom Beirat gefordert - durch ein auf Taxonomiebasis verpflichtendes neues nationales Produktklassifizierungssystem, welches für alle Finanzprodukte die Beiträge zu SDGs und Pariser Klimazielen deutlich macht, erschwert werden. Wenn sich eine größere Vergleichbarkeit hinsichtlich der ökologischen Qualität von Finanzprodukten herausbildet, haben Investoren eine breitere Informationsgrundlage für ihre individuellen Anlageentscheidungen.

Zu 3.2: Governance- und Anreizsysteme (Seiten 28 bis 30)

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt nachdrücklich den Handlungsansatz Nr. 5, nach dem Risikoabsicherungen durch die öffentliche Hand für nachhaltige Finanzierungen, insbesondere auch für risikoreichere Investitionen, bereitgestellt werden sollen. Damit werden Innovationen ermöglicht, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele essenziell sind. Allerdings sollten Risikoabsicherungen (Garantien, Bürgschaften) auch weiterhin für Finanzierungen bereitstehen, die nicht auf die Pariser Klimaziele einzahlen. Vielmehr sollte es Ziel sein, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, in dem gezielt innovative und risikoreichere Finanzierungen gefördert werden können.

Die aufsichtlichen Vorgaben für die Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane beruhen im Wesentlichen auf europäischen Vorgaben (z. B. EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, EBA/GL/2017/12, Ziffer 64, 71; EZB-Leitfaden Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, S. 12). Dasselbe gilt für die Eignungsvorgaben für die Inhaber der internen Kontrollfunktionen Compliance, Risikomanagement und Revision (z. B. EBA-Leitlinien zur internen Governance, EBA/GL/2017/11, Ziffer 184). Es erscheint daher – nicht zuletzt mit Blick auf den einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM – verfehlt, über die Umsetzung dieser europäischen Regelungen hinaus auf nationaler Ebene weitere Vorgaben zu machen.

Wir möchten grundsätzlich davon abraten, die bestehenden aufsichtlichen Vorgaben im Bereich Corporate Governance durch sachfremde Nachhaltigkeitsaspekte zu überfrachten. Die Vorgaben sind bereits sehr umfangreich, aber dennoch auf bankspezifische Kenntnisse und Erfahrungen beschränkt. Soweit sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Risikomanagement von Banken auswirken, gehören entsprechende Kompetenzen bereits zum Anforderungsprofil und werden im BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken konkretisiert; der europäische Gesetzgeber hat zudem die EBA beauftragt, bis zum 28. Juni 2021 zu prüfen, ob Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess durch die zuständigen Behörden einbezogen werden können (vgl. CRD V-Richtlinie, Art. 98 Abs. 8). Den Ergebnissen dieser Untersuchung sollte nicht vorgegriffen werden. Deshalb halten wir die Forderung des Beirates nach einer Fortentwicklung der Pflichten und Anforderungen in der Unternehmensführung und Buchführung hinsichtlich eines angemessenen Nachhaltigkeitsverständnisses und -handelns für ungeeignet (vgl. Handlungsansätze, Nr. 6a). Es bleibt zudem unklar, was erforderliche Nachhaltigkeitskompetenzen in den formalen Organen (Vorstand/Geschäftsführung, Verwaltungs-/Aufsichtsrat) sein sollen, wie diese quantifiziert werden sollen und in welcher fachlichen Tiefe diese Know-how vorzuhalten ist.

Für die fachliche Eignung sollten im Kern Kenntnisse über bankspezifische Risiken im Vordergrund stehen. Gerade vor dem Hintergrund von Proportionalitätserwägungen ist es zu weitgehend, die fachliche Eignung jedwedes Vorstands und Aufsichtsrats von Instituten aller Größen von Nachhaltigkeitskenntnissen abhängig zu machen. Es ist auch heute schon gang und gäbe, dass Aufgaben von der Geschäftsleitung an Spezialisten delegiert und Entscheidungen auf Basis einer gut von den Fachexperten vorbereiteten Vorlage getroffen werden. Nicht zielführend ist die Beiratsempfehlung (vgl. Handlungsansätze, Nr. 6c), dass für die Besetzung von operativen Schlüsselfunktionen in Finanzinstituten (u.a. Portfoliomanagement, Kreditprüfung, Risikomanagement, Compliance) unterhalb der Geschäftsleitung die BaFin Leitlinien zu den erforderlichen Mindestqualifikationen und deren Nachweisen erstellen bzw. bestehende Anforderungen erweitern könnte. Gleichermaßen nicht passend ist der Beiratvorschlag, zur besseren Orientierung und Qualitätssicherung zu prüfen, ob eine Positivliste oder ein Akkreditierungsprozess für Qualifikations- und Weiterbildungsangebote (in denen auch Nachhaltigkeit integriert ist) zielführend ist.

Bei den unter Nr. 6e der Handlungsansätze genannten Anforderungen an die erforderliche Sachkunde von Anlageberatern begrüßen wir, dass der Zwischenbericht grundsätzlich die Maßgeblichkeit der europäischen Vorgaben anerkennt (siehe entsprechend unter I.). Allerdings besteht bei den europäischen Regelungen zur Sachkunde von Anlageberatern entgegen der Annahme des Zwischenberichts keine Möglichkeit für ggf. weitergehende nationale Anforderungen. Folglich handelt es sich bei den europäischen Vorgaben entgegen dem Zwischenbericht nicht lediglich um einen Mindeststandard, sondern die europäischen Vorgaben zur Sachkunde von Anlageberatern sind – da abschließend – allein maßgeblich.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch fraglich, dass der BaFin national eine Kompetenz zur Festlegung des Schulungsumfangs zur Nachhaltigkeit für Berater übertragen werden kann (siehe hierzu unter II.). Denn nach den europäischen Vorgaben tragen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Verantwortung zur Sicherstellung der erforderlichen Sachkunde ihrer Anlageberater. Dies würde auch für die neuen europäischen Anforderungen zur erforderlichen Sachkunde mit Blick auf die Nachhaltigkeit gelten. Ferner gibt es hierfür auch kein praktisches Bedürfnis, wie die Erfahrungen mit den bereits heute geltenden Sachkundeanforderungen zeigen, bei denen die BaFin (aus dem vorstehend genannten Grund) den Schulungsumfang ebenfalls nicht festlegt. Auf die Empfehlungen unter II. sollte daher verzichtet werden.

In den Vergütungssystemen werden Nachhaltigkeitsfaktoren bereits berücksichtigt (§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG, §§ 18 ff. InstitutsVergV, § 87 Abs. 1 S. 2 AktG). Eine Ausgestaltung der Vergütungssysteme anhand der Nachhaltigkeitsstrategie gestaltet sich in der Messung schwierig, wie die Erfahrung aus der Umsetzung der o.g. Regulatorik zeigt.

Kapitel 4: Transparenz und Offenlegung (Seiten 31 bis 41)

Wie bereits im Abschnitt „Resilienz“ dargestellt, sollte die Forderung des Sustainable Finance-Beirats nach Einführung einer gesetzlichen Regelung, die alle börsennotierten Unternehmen ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet, nur in Übereinstimmung mit der künftigen EU-Gesetzgebung weiterverfolgt werden. Eine rein nationale Verpflichtung dieser Unternehmen erscheint nicht zielführend.

4.1. Unternehmensberichterstattung (Seiten 34 bis 38)

Wie bereits zu Kapitel 1 ausgeführt, sollte auf nationale Alleingänge in der nicht-finanziellen Berichterstattung und ihrer gesetzlichen Prüfung dringend verzichtet werden. Nationale Insellösungen dürften nicht die erhofften Wirkungen zeigen. Zu befürchten sind vielmehr Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen und Kreditinstitute. Wie bereits oben zum Kapitel 1 ausgeführt sollte angesichts der hohen Komplexität in der CSR-Berichterstattung für Kreditinstitute mit weniger als 500 Arbeitnehmern auch künftig das Prinzip der freiwilligen CSR-Berichterstattung Anwendung finden.

Im Rahmen der auf europäischer Ebene zu führenden Diskussion über die Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten sollte auch die Platzierung und der Zeitrahmen für die Erstellung des nichtfinanziellen Berichts diskutiert werden. Unter Kosten-Nutzen-Erwägungen sowie im Hinblick auf das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, wie es in der aktuellen Konsultation zur Novellierung der CSR-Richtlinie definiert wird, und auf die ggf. abweichenden Prognosezeiträume sehen wir eine verpflichtende nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht kritisch. Der Aufstellungs- und Prüfungsprozess für den Jahresabschluss ist heute schon sehr eng getaktet. Es ist nicht ersichtlich, warum die nichtfinanziellen Informationen zwingend dem Zeitplan für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses folgen sollen. Die Nachhaltigkeitsinformationen sind nicht vorrangig in Bezug

auf ein Geschäftsjahr oder einen Stichtag entscheidend, sondern haben einen besonderen Wert für die Einschätzung dessen, wo das Unternehmen steht und in welche Richtung es sich künftig bewegen wird. Die geforderte Verlängerung des Prognosezeitraums auf mindestens fünf Jahre und der Wunsch nach Aussagen zu einem Zeitraum von 10-20 Jahren würden die Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Daten erheblich beeinträchtigen. Hier könnte man auf mehr qualitative als auf quantitative Aussagen setzen.

4.2. Finanzmarktakteure (Seiten 39 bis 41)

Für den Erfolg einer nachhaltigen Finanzwirtschaft ist es unerlässlich, die Realwirtschaft als Hauptadressat der von der Politik eingeleiteten Maßnahmen einzubinden. Letztlich sind es die realwirtschaftlichen Unternehmen, die der Finanzwirtschaft die relevanten Informationen über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen eines Investitionsvorhabens bzw. des gesamten Unternehmens bereitstellen.

Die im Zwischenbericht empfohlenen umfassenden Veröffentlichungspflichten für die Finanzwirtschaft, u.a. zu Krediten, Wertpapierengagements, abgelehnten Kreditanfragen aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken unter Angabe der hierfür geltenden Richtlinien der Bank, erscheinen uns unverhältnismäßig. Dies würde eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Kreditinstitute bedeuten.

Wir unterstützen die im Zwischenbericht vorgeschlagene Entwicklung einer bundeseinheitlichen, besser noch europäischen oder globalen elektronischen Plattform und Datenbank für Energieausweise für Gebäude, auf die kosten- und barrierefrei zugegriffen werden kann.

Eine Dopplung durch die geplante Erweiterung des Meldewesens im Rahmen von AnaCredit um identische Sachverhalte sollte indes vermieden werden.

Kapitel 5: Rolle der Öffentlichen Hand (Seiten 42 bis 45)

Die im Zwischenbericht erfolgte Zuordnung der Sparkassen, Landesbanken und öffentlichen Versicherer zur öffentlichen Hand halten wir nicht für sachgerecht. Diese Institute sind in ihrer im Wettbewerb erbrachten Geschäftstätigkeit keineswegs mit Bund, Länder und Kommunen und auch nicht mit Förderbanken vergleichbar. Insbesondere haben sie keine „Rolle als Gestalter des Regulationsrahmens“. Sie unterliegen den geltenden Finanzmarktregeln. Alle gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Förderung von Nachhaltigkeit in der Finanzbranche müssen nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft zwingend wettbewerbsneutral ausgestaltet werden.

Die Forderung des Sustainable Finance-Beirats, dass bei staatlich geförderten Finanzprodukten (z.B. Riester, Rürup, betriebliche Altersvorsorge, Fördermittelprodukte der Förderbanken) Nachhaltigkeitskriterien angemessen berücksichtigt werden sollten, darf nicht dazu führen, dass die Hauptziele der jeweiligen Förderung dadurch beeinträchtigt wer-

den. In der Mittelstandsförderung der Förderkreditinstitute sollte es nicht anhand von Nachhaltigkeitsaspekten automatisch zu einem Ausschluss von Finanzierungsvorhaben kommen. Ausschlaggebend sollte die Gesamtsituation sein. Schließlich leistet die öffentliche Förderung durch deutsche Förderkreditinstitute nicht nur einen wichtigen Beitrag bei der Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, sondern insbesondere zur Steigerung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit von Existenzgründern und kleinen und mittleren Unternehmen.

Steuerliche Erleichterungen sind seit jeher ein guter und geeigneter Trigger, um Investitionen in bestimmte Richtungen zu lenken. Von daher unterstützt die Deutsche Kreditwirtschaft den Vorschlag, nachhaltige Anlage- und Sparprodukte steuerlich zu begünstigen.

Schlussbemerkung

Deutschland steht vor einer gewaltigen Herausforderung. Das Corona-Virus löst nicht nur eine medizinische Krise aus, sondern sorgt für eine nie dagewesene Unsicherheit in der Realwirtschaft und zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft, wie sie die Bundesregierung derzeit auf den Weg bringt, sind notwendig.

Dies kann auch nicht spurlos an den Überlegungen für eine deutsche Sustainable Finance-Strategie vorbeigehen. Auch wenn es momentan noch zu früh ist, konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen, so muss unbedingt mitbedacht werden, dass alle Unternehmen branchenübergreifend in vielfältiger Weise mit der Bewältigung der Corona-Auswirkungen befasst sind. Dies sollte in die weiteren Diskussionen des Sustainable Finance-Beirats einfließen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft bittet die Mitglieder des Sustainable Finance-Beirats, die zuvor aufgeführten Anmerkungen bei der Weiterentwicklung ihres Berichts zu berücksichtigen. Die Finanzwirtschaft ist bereit, ihren Beitrag für die großen Herausforderungen im Zuge der vorgesehenen Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem aktiv zu leisten und den Wandel mitzugestalten. Dazu bedarf es eines breiten Dialogs, um einen für alle beteiligten Akteure tragfähigen und praktikablen Regelungsrahmen zu schaffen.